

Entscheide und juristische Beiträge

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **101 (2004)**

Heft 3

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Keine Sozialhilfe bei ausreichendem Einkommen des Partners

Nach dem Urteil 2P.242/2003 von 12.1.03 erhält eine unverheiratete Mutter mit Kind, die mit dem Vater des Kindes zusammen lebt, keine Sozialhilfe, wenn der Partner ein ausreichendes Einkommen aufweist.

Lebt ein Paar mit einem gemeinsamen Kind zusammen, darf von einem stabilen Konkubinat ausgegangen werden. Dies hat das Bundesgericht entschieden. Die Stabilität wird unabhängig von der Dauer der Lebensgemeinschaft angenommen. Als Folge davon hat die Mutter keinen Anspruch auf Sozialhilfe, wenn der Vater des Kindes über ein ausreichendes Einkommen verfügt. Das Urteil betont, dass die Sozialhilfe subsidiär ist und nicht zum ständigen Ergänzungs- und Mindesteinkommen werden darf. Deshalb darf bei der Ausrichtung der Sozialhilfe der Konkubinatspartner beigezogen werden. Nach Auffassung des Gerichts kann «insoweit von einer gegenseitigen Unterstützung des Konkubinatspartner ausgegangen werden».

Dies, obwohl das Konkubinat keinen einklagbaren Anspruch auf finanzielle Hilfe begründet. Auch bei der Alimenterborschussung werden neu die finanziellen Verhältnisse des Partners in einem stabilen Konkubinat berücksichtigt. (BGE 129 11 E, 3.2.4.)

Wenn ein unverheiratetes Paar mit einem gemeinsamen Kind zusammen lebt, bilden sie nach Auffassung des Bundesgerichts eigentlich eine Familie. Übernimmt ein Partner die Erwerbs-, der andere die Haus- und Familienarbeit, besteht eine klare Rollenverteilung. Wenn der Partner, der den Haushalt führt, Sozialhilfe beansprucht, darf das Einkommen des Erwerbstätigen mit berücksichtigt werden. Das Gericht hält es nicht für unüblich, dass die Sozialhilfe eine Konkubinatsbeziehung eines Paares mit gemeinsamem Kind für stabil ansieht. Doch liegt laut Gericht auch keine Willkür vor, wenn dies erst nach zweijähriger Konkubinatsdauer angenommen wird. *NZZ/cefa*

Genf schafft die Rückerstattungspflicht ab

Nachdem der Kanton Waadt die Rückerstattungspflicht in der Sozialhilfe im Zuge der kantonalen Verfassungsreform im Prinzip (rückerstattungspflichtig bleiben nur ausserordentliche Einkünfte) bereits abgeschafft hatte, hat nun das Kantonsparlament des Kantons Genf die Rückerstattungspflicht in der Sozialhilfe ebenfalls abgeschafft. Rückerstattungspflichtig bleiben lediglich die Erben eines Sozialhilfebezügers, wenn sie aus dem Erbe Profit ziehen. «Wir haben die Philo-

sophie gewechselt, um nicht mehr eine paternalistische Fürsorge gegenüber den Ärmsten anzuwenden. Die Verschuldung, die aus dem Bezug der Sozialhilfe erwächst, ist wie ein Damoklesschwert zu Beginn eines Autonomieprozesses. Sie hält diejenigen davon ab, die wieder eine Arbeit aufnehmen möchten», sagte der Vorsteher des Sozial- und Gesundheitsdepartementes, Pierre-François Unger vor dem Grossen Rat.

Le Temps/cefa